



Vereinbarung über den Gebrauch und die Rückgabe der ausgeliehenen Schulbücher

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß § 96 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) werden Schüler:innen Lernmittel zum befristeten Gebrauch überlassen. Nach einem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 24.05.2005 (Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit) sind ausgeliehene Lernmittel Eigentum des Schulträgers. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zum Schadenersatz führen.

Es wird daher ausdrücklich auf die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe der ausgeliehenen Schulbücher in einem gebrauchsfähigen Zustand hingewiesen. Mit der Unterzeichnung nehmen Sie zur Kenntnis, dass sich die Schule/der Schulträger das Recht vorbehält, Schadenersatz für beschädigte oder fehlende Bücher zu fordern. In einem solchen Fall wird Ihnen je nach Anzahl der Nutzer* des Buches der Neupreis oder der Gebrauchtwarenpreis der Bücher in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Herold
(Rektorin)

Schüler:in: _____

Klasse: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

*

100 % des Anschaffungspreises bei Erstnutzung des Buches
50 % des Anschaffungspreises bei Zweitnutzung des Buches
25 % des Anschaffungspreises bei Drittnutzung des Buches
0 % ab Viertnutzung